

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00298 vom 28. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00298

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00298 du 28 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00298 del 28 febbraio 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Die medizinischen Akten zeigen, dass die Hauptproblematik in den Schmerzen im Bereich des linken Thorax liegt, die der Beschwerdeführer vorerst als Einklemmgefühl und später als wie der Blitz einschliessende Schmerzattacken beschrieb mit einer Intensität bis zum Schwarzwerden vor den Augen. Gemäss Bericht von Dr. med. B. ____, Chefarzt des Instituts für Anästhesiologie und Intensivmedizin im C. ____, vom 11. März 2008 traten die Schmerzen mehrmals täglich mit einer Intensitätsdauer von 20 bis 30 Minuten und einem anschliessenden Abklingen während zwei bis drei Stunden auf (Urk. 7/17/9). Am 14. Mai 2008 berichtete Dr. B. ____ von weiterhin mehrmals täglich auftretenden stärksten stechenden Schmerzen, die der Beschwerdeführer auf der visuellen Schmerzskala mit 9 von 10 Punkten angegeben habe, und hielt fest, der Beschwerdeführer sei schon mehrfach schmerzbedingt kollabiert. Die Schmerzen entstanden vor allem beim Aufstehen aus dem Sitzen oder Liegen und beim Tragen von Lasten. Infiltrationen inklusive Interkostalblockaden seien ohne Erfolg geblieben, ebenso die Behandlung mit Lyrica. Die Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit bezifferte er mit maximal 20 - 50 % (Urk. 7/26).

Nach der am 20. August 2008 vorgenommenen operativen Teilresektion der siebten und achten Rippe links (Urk. 7/39/9) klagte der Beschwerdeführer in der Thoraxchirurgischen Sprechstunde vom 15. Oktober 2008 (Urk. 7/44/5) weiterhin über täglich auftretende starke Schmerzen direkt über der Narbe, die er als dumpf und gleichbleibend beschrieb und am 29. Oktober 2008 auf der visuellen Schmerzskala mit 8 bis 9 Punkten angab (Urk. 7/46/14). Die anschliessende Behandlung in der Schmerzlinik mit Oxycontin führte zu einem geringfügigen Erfolg, indem der Beschwerdeführer im Januar 2009 die Intensität auf der Schmerzskala mit 7 Punkten, nach der Einnahme von Oxycontin mit 3 Punkten bezeichnete (Bericht der Klinik für Thoraxchirurgie des Universitätsspitals Zürich vom 27. Januar 2009; Urk. 7/46/16). Schliesslich führte Dr. med. E. ____, Oberarzt im Institut für Anästhesiologie des D. ____ im Bericht vom 20. Februar 2009 (Urk. 7/45) aus, die repetitiven Interkostalblockaden hätten nur für kurze Zeit eine vorübergehende Besserung gebracht, die Aussicht auf eine Dämpfung oder Reversion der zentralen Desensibilisierung durch weitere Blockaden erscheine gering, es werde vorläufig die orale Medikation weitergeführt. Zur Arbeitsfähigkeit könne er sich nicht äussern.

3.2 Bei der Begutachtung im A. ____ im Juli 2009 gab der Beschwerdeführer gegenüber der internistischen Teilgutachterin Dr. med. F. ____ an, nach der Operation am 20. August 2008 hätten die Schmerzen für etwa zwei Monate deutlich gebessert, dann wieder massiv zugenommen. Aktuell seien sie sehr heftig und in wechselnder Intensität

dauernd vorhanden. Auch der Schlaf werde dadurch gestört. Nach der Einnahme des Oxycontin am Morgen müsse er sich für etwa eine halbe Stunde hinlegen, sonst werde ihm schwindlig. Spazieren könne er etwa 45 Minuten bis anderthalb Stunden, am PC sitzen könne er maximal eine Stunde (Urk. 7/54 S. 24). Zudem beobachtete Dr. F. ____, wie sich der Beschwerdeführer beim Aufstehen im Wartezimmer und beim Aufstehen nach der Anamneseerhebung vor Schmerzen krümmte (Urk. 7/54 S. 25 f.). Im Übrigen verlief die Untersuchung problemlos, und internistisch konnten keine pathologischen Befunde erhoben werden (Urk. 7/54 S. 27), weshalb die Teilgutachterin aus allgemein internistischer Sicht auf eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit schloss (Urk. 7/54 S. 28). Die psychiatrische Teilbegutachtung blieb ebenfalls ohne Befunde (Urk. 7/54 S. 33). Die vorgesehene orthopädische Begutachtung (Urk. 7/50) wurde nicht durchgeführt.

Im Hauptgutachten wurden eine problemlose Toleranz der rund einstündigen anamnestischen Befragung und ein ebenfalls problemloser Positionswechsel vermerkt (Urk. 7/54 S. 8). Zur Intensität und zur Häufigkeit der angegebenen Schmerzen enthält es keine Angaben, auch eine Beurteilung der Schmerzen auf der visuellen Schmerzskala unterblieb. In der Diagnosestellung wurde ein thorako- und lumbovertebrales Schmerzsyndrom erwähnt, unter anderem mit weiterhin persistierenden Schmerzen im Bereich des linken unteren antero-lateralen Thorax ohne morphologisch und anatomisch topographisch zu präzisierende Schmerzursache (Urk. 7/54 S. 13), und es wurde auf eine vollständige Arbeitsfähigkeit in einer rücken- und thoraxadaptierten Tätigkeit geschlossen (Urk. 7/54 S. 17). Allfällige Abweichungen vom Haupt- zu den Teilgutachten wurden mit subjektiven Aussagen des Beschwerdeführers begründet; die in den Untersuchungen erhobenen klinischen Werte könnten aufgrund der Stimmung der Beschwerdeführers variieren (Urk. 7/54 S. 17).

Aus dem Hauptgutachten ergibt sich nicht, dass die geklagten und in den früheren medizinischen Akten dokumentierten Schmerzen in ihrer Häufigkeit und Intensität in die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eingeflossen wären. Allein der Umstand, dass die Schmerzen bei der Begutachtung weder genau lokalisiert noch somatisch erklärt werden konnten, rechtfertigt es nicht, die Schmerzattacken, an denen aus ärztlicher Sicht nie gezweifelt wurde und die im Bericht von Dr. E. ____, vom 2. November 2009 (Urk. 7/60) eine medizinische Erklärung fanden, bei der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung ausser Acht zu lassen. Aus diesem Grund überzeugt das Gutachten in diesem Punkt nicht und es kann hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nicht darauf abgestellt werden.

Die Sache ist daher an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie bei Dr. E. ____, oder einem anderen Spezialisten unter genauer Prüfung von Intensität und Häufigkeit der Schmerzen und unter Berücksichtigung der zumutbaren Einnahme von Schmerzmitteln begründet abklären lassen, in welchem Umfang dem Beschwerdeführer welche Tätigkeiten zumutbar sind.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren betreffend Bewilligung und Verweigerung von Versicherungsleistungen kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind angesichts des Aufwands des Verfahrens auf Fr. 1'000.-- anzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Zudem ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Martin Jäggi,

eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen. Der in der Honorarnote vom 18. Februar 2011 (Urk. 23/1-2) geltend gemachte Aufwand von 29,67 Stunden und Fr. 524.-- Barauslagen ist Ã¼bersetzt und der Sache nicht angemessen. Unter BerÃ¼cksichtigung der Schwierigkeit des Prozesses und der Bedeutung der Streitsache erscheint ein Aufwand von maximal 18 Stunden angemessen. Das Kopieren sÃ¼mmtlicher Akten, wofÃ¼r der unentgeltliche Rechtsvertreter den Betrag von Fr. 455.-- einsetzt, ist ebenfalls nicht zu vergÃ¼ten, da die IV-Stelle ihm am 22. MÃ¤rz 2010 sÃ¼mmtliche Akten in Kopie zustellte und er sie nicht mehr retournieren musste (Urk. 7/74). Die Akten aus den Jahren 1996 - 2002 (vgl. Urk. 7/75) sind fÃ¼r das vorliegende Verfahren irrelevant, so dass auch diesbezieglich keine Fotokopien zu vergÃ¼ten sind. Bei einem angemessenen Aufwand von 18 Stunden und Barauslagen von Fr. 69.-- resultiert in Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- und unter BerÃ¼cksichtigung der Mehrwertsteuer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'947.85, die dem unentgeltlichen Rechtsvertreter zu Lasten der IV-Stelle zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene VerfÃ¼gung vom 23. Februar 2010 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle, zurÃ¼ckgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter AbklÃ¤rung im Sinne der ErwÃ¼gungen, Ã¼ber den Rentenanspruch des BeschwerdefÃ¼hrers neu verfÃ¼ge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des BeschwerdefÃ¼hrers, Rechtsanwalt Martin JÃ¤ggi, ZÃ¼rich, eine Prozessentschädigung von Fr. 3'947.85 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Martin JÃ¤ggi
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle
- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.